

- Kaminöfen für feste Brennstoffe - Planung, Anforderungen & Ausführung -

Sehr geehrte Bauherrschaft,

die von Ihnen geplante Maßnahme (Errichtung oder Änderung einer Feuerungsanlage) ist ein **Bauvorhaben**, das der Beurteilung durch den in der **Hessischen Bauordnung** (HBO § 68 Abs.6 sowie § 89) benannten **Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen** (bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in) bedarf.

Die Beurteilung und die Bescheinigung sind nach Hess. Verwaltungskostenordnung (VKO, vom 09.11. (GVBl. I 2011 Nr.23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. I N.11 2016) **gebührenpflichtig**.

Um nach der Fertigstellung Ihrer neuen Anlage die nach **§§ 63, 68 u. Anl. Abs.V Nr.4 HBO** vor einer dauerhaften Inbetriebnahme erforderliche **sichere Benutzbarkeit der Energieerzeugungsanlagen** bescheinigen zu können, ist eine Stellungnahme **vor** Baubeginn notwendig.

Die Feuerstätte und Abgasanlage wird zu Ihrer Sicherheit auf Brandschutz und Betriebssicherheit beurteilt.

Hierbei werden der Aufstellraum, die Abgasanlage (Schornstein) sowie die Versorgung mit der für die Verbrennung notwendigen Luft überprüft und gegebenenfalls notwendige Änderungen erfasst.

Dies soll für Sie nachträgliche Umbauten oder Nachbesserungen sowie dadurch entstehende, zusätzliche Kosten und Verzögerungen vermeiden und eine ordnungsgemäße, energiesparende und umweltschonende Funktion von Feuerstätte / Abgassystem gewährleisten.

Es werden folgende Daten erfasst:

1. *Art, Hersteller, Typ, Nennwärmeleistung der Feuerstätte*
2. *Lage, Größe, Be- und Entlüftung des Aufstellraums*
3. *Führung des Abgasrohres von der Feuerstätte zum Schornstein*
4. *Ist-Zustand und Eignung des Schornsteins für die neue Feuerstätte*
5. *Brandschutztechnische Anforderungen*

Um den zügigen, möglichst mängelfreien Ablauf der Bauarbeiten sicherzustellen, können dem jeweiligen Bauzustand entsprechende Bauzustandsprüfungen erforderlich sein:

- Zwischenbesichtigung vor Verkleidung von Abgasanlagen im Dach-/Deckenbereich oder bei Wanddurchführungen durch brennbare Bauteile
- Einsichtnahme des Aufbaus von vor Ort errichteten Feststoff-Feuerstätten (Kaminöfen, Heizeinsatz, Kachelöfen o.ä.)

Nicht einsehbare und/oder unklare Bereiche können dazu führen, das die **sichere Benutzbarkeit** nach **Hess. Bauordnung** nicht bescheinigt werden kann und die Anlagen nicht genutzt werden können. Eine rechtzeitige Terminvereinbarung vermeidet Verzögerungen.

Sollten Fragen zu Ihrem Bauvorhaben auftreten, stehe ich gerne zur Verfügung.

Wie für Sie gemacht

Der Kaminofen muss zu Ihren Wünschen und dem Bedarf passen, was sich nicht nur auf die Optik sondern auch auf die Heizleistung bezieht. Für die Öfen ist in der Regel ein sog. Raumheizvermögen in m³ angegeben. Sie sollten also vor dem Besuch der verschiedenen Ofenhäuser/Anbieter die Größe (m² und m³) des späteren Aufstellraumes kennen.

Hilfreich für die Planung und Beurteilung sind techn. Datenblätter der für Sie in Frage kommenden Feuerstätten. In diesen sind die wichtigen Daten die für Beurteilung aufgeführt.

Saubere Sache

Feuerstätten für feste Brennstoffe sind aufgrund des entstehenden **Ruß** bei der Verbrennung mitverantwortlich für den **Feinstaub** in der Umwelt. Aus diesem Grund wurden in der *Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV; v. 26.01.2010)* erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Schadstoffausstoß und des Wirkungsgrads an diese Feuerstätten gestellt. Kaminöfen müssen seit dem 01.01.2015 die **Stufe 2** der in der 1.BImSchV. festgelegten Grenzwerte für den Staub und Kohlenmonoxidgehalt einhalten.

Ebenso sind die Ableitbedingungen nach §19 der 1.BImSchV. (Einwirkung von Rauchgasen auf benachbarte Gebäude) einzuhalten.

Prinzipielle Anforderungen

Abgasanlagen

Der Abstand der Schornsteinaußenseiten zu brennbaren Baustoffen muss mind. 50mm betragen. Der Zwischenraum muss belüftet werden bzw. ist durchgehend offen zu halten. Dies gilt gleichfalls für Einbaumöbel oder andere brennbare Bauteile, die flächig an die Schornsteinaußenseiten im Gebäude grenzen. Besondere Konstruktionen wie z.B. eine erhöhte Dämmung des Daches können zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen.

Im Bereich von Dachbalken aus Holz, können die Zwischenräume mit einem formbeständigen, nicht brennbaren Baustoff geringer Wärmeleitfähigkeit ($\lambda \leq 0,04 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$) ausgefüllt werden. Als Nachweis ist die bauaufsichtliche Zulassung des verwendeten Dämmstoffes erforderlich.



Verbindungsstücke (Ofenrohr) müssen zu **brennbaren Bauteilen** einen Abstand von mind. 40 cm einhalten. Die Leistungserklärung des Herstellers des Abgasrohres kann andere Abstandsmaße zulassen.

Der Abstand kann verringert werden, wenn entsprechend ausgerüstete und geprüfte Abgasrohre (mit Dämmschale) verwendet werden.

Führen **Verbindungsstücke durch brennbare Wände** oder **Bauteile**, so ist die Verwendung einer bauaufsichtlich zugelassenen Durchführung (Fertigbauteil) notwendig.

An den Oberflächen von **brennbaren Wänden, Möbeln** oder **Wandverkleidungen** dürfen keine höheren Temperaturen als 85°C durch das Abgasrohr oder den Schornstein entstehen. Dies wird durch einen belüfteten Abstand von 5 cm zu den Oberflächen der Möbel oder Wände erreicht.

Die Revision und Reinigung der Verbindungsstücke muss möglich sein.

Feuerstätten

Der Abstand, den der Kaminofen einhalten muss, ist in der **Aufstellanleitung** beschrieben. In der Regel sind es 20-40 cm. Dieser Abstand kann durch Aufstellen eines beidseitig hinterlüfteten Strahlungsschutzblechs auf die Hälfte reduziert werden.

Maßgeblich sind die Angaben in der Aufstellanleitung, die vor Ort vorliegen muss.

Brennbare Fußböden im Bereich der Kaminöfen sind durch einen ausreichend dicken, nichtbrennbaren Belag nach vorn **50 cm** und seitlich **20 (30) cm** zu schützen.

Revisionsöffnungen in Abgasanlagen

Der Abstand brennbarer Bauteile zu Revisionsöffnungen von Abgasanlagen beträgt mind. 40 cm. Brennbarer Bodenbeläge sind mit nichtbrennbaren Baustoffen (Blech o.a.) entsprechend zu schützen (50 cm nach vorn, seitlich mind. 30 cm; ab den Außenkanten der Revisionsöffnung).

Vor den Revisionsöffnungen ist ausreichend Raum für den Zugang und die Handhabung von Werkzeugen u. Prüfgeräten erforderlich.

Ohne Luft kein Feuer – die Verbrennungsluft

Kaminöfen dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren **Rauminhalt** und **natürlicher Luftwechsel** (Fenster oder Tür ins Freie) sicherstellen, dass der Feuerstätte ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird oder eine **Belüftungsöffnung von mind. 150 cm² von außen** haben. Alternativ kann die Verbrennungsluft auch über eine dichte Leitung direkt in die Feuerstätte (sie muss dafür geeignet und geprüft sein) geführt werden.

Der **gleichzeitige** Betrieb von **Feuerstätten** und **Raumluft absaugenden Einrichtungen** (Dunstabzugshaube, Badentlüftung, Entlüftungsanlage, etc.) in derselben Wohnung ist nicht zulässig, da die **Ventilatoren** einen **höheren Unterdruck** als der Schornstein erzeugen und somit die **giftige Abgase** in die Wohnung gelangen. Ein gefahrloser Betrieb kann nur erfolgen und genehmigt werden, wenn eine der folgenden Möglichkeiten gegeben ist:

1. Es wird eine **Umluft**-Dunstabzugshaube verwendet.
2. Die Dunsthaube oder der Ventilator werden über einen **Fensterkontakt** so geschaltet, dass sie nur bei geöffnetem Fenster in Betrieb gehen können.
3. Es wird ein **Zuluftelement** eingebaut, durch das die abgeführte Luft automatisch nachströmen kann.
4. Eine **Differenzdrucküberwachung** schaltet die Lüftungsanlage bei zu hohem Unterdruck ab.

Sollen Lüftungseinrichtungen und Feuerstätten in der gleichen Wohneinheit betrieben werden, so sind die oben genannten Anforderungen einzuhalten und die Feuerstätte muss für den sogenannten raumluftunabhängigen Betrieb geprüft (erhöhte Dichtigkeitsanforderung an die Feuerstätte) und die Verbindungstücke mit Dichtungen ausgerüstet sein. Der Nachweis ist über die Zulassungen der Bauteile zu führen.

Ruß und Staub

Feuerstätten feste Brennstoffe (Holz/Holzpellet/Kohle) erzeugen Ruß und Feinstaub bei der Verbrennung. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Bereich der Revisionsöffnungen bei Reinigungsarbeiten Staub und Ruß in geringer Menge anfallen können. Dies sollte bei der Gestaltung der Bereiche berücksichtigt und Materialien gewählt werden, die eine einfache Entfernung der Rückstände ermöglichen. Auch muss für die Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten und die benötigten Werkzeuge ausreichend Platz vor den Revisionsöffnungen vorhanden sein.

Für Fragen und Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.